

**Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und  
Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen  
(KA 2008 Nr. 230; in der Fassung vom 17. März 2017 – KA 2017 Nr. 63)**

Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung entsprechend den Ausbildungsbestimmungen ableisten müssen, werden nachstehende Regelungen erlassen:

**§ 1  
Entgelt**

(1) Das monatliche Pauschalentgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu den nachstehenden Berufen beträgt für

a) Sozialarbeiterinnen u. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen u. Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen u. Heilpädagogen

ab 1. März 2016	1.686,58 Euro,
ab 1. Februar 2017	1.726,21 Euro,

b) Erzieherinnen u. Erzieher

ab 1. März 2016	1.467,53 Euro,
ab 1. Februar 2017	1.502,02 Euro,

c) Kinderpflegerinnen u. Kinderpfleger

ab 1. März 2016	1.412,17 Euro,
ab 1. Februar 2017	1.445,36 Euro.

(2) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 28 Abs. 1 KAVO in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

**§ 2  
Arbeitszeit**

Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen der KAVO für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 KAVO).

**§ 3  
Krankenbezüge**

Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens ihr Entgelt (§ 1 Abs. 1) bis zu einer Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und der um die gesetzlichen Beitragsanteile der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung verminderten Leistungen der Sozialversicherungsträger, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Berufspraktikantin oder der

Berufspraktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verschuldet, so hat die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre bzw. seine Ansprüche gegen Dritte an den Dienstgeber abzutreten. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Dienstgeber berechtigt, das Entgelt zurückzuhalten.

#### **§ 4 Erholungsurlaub**

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen (§ 34 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt.

#### **§ 5 Schweigepflicht**

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 5 Abs. 2 KAVO).

#### **§ 6 Jahressonderzahlung**

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 82,14 v. H. ihres monatlichen Pauschalentgelts. Im Übrigen gilt § 23 KAVO.

#### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

(1) Mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist vor Beginn der Ausbildung eine Ausbildungsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

(2) Soweit vorstehend für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der KAVO sinngemäß Anwendung.

#### **§ 8 Beschäftigung außerhalb genehmigter Planstellen**

Die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten außerhalb genehmigter Planstellen erfolgt ohne Entgelt. In der Regel darf nicht mehr als eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant außerhalb des Stellenplanes beschäftigt werden. Die §§ 2, 4 und 5 dieser Ordnung gelten entsprechend.

#### **§ 9 Einmalzahlung**

(1) Die unter § 1 Absatz 1 Buchst. a bis c fallenden Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 für das Kalenderjahr 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt<sup>1</sup> haben.

(2) § 27 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

---

<sup>1</sup> Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 der Anlage 15 zur KAVO findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindergärten vom 2. Dezember 1972 (KA 1974 Nr. 270)“ außer Kraft.

(2) Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 8. Dezember 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. März 2017 schriftlich beantragen.

Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 8. Dezember 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.

### **II. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.